

## Beschlussvorlage KT 0201/2020

### Betreff: 3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	26.10.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	02.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.11.2020	öffentlich	Entscheidung

#### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die als Anlage 1 beigelegte 3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung.

#### II. Begründung

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO tätig werden, müssen hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zahlen (§ 81 Abs. 2 ThürKO). Im Wartburgkreis erfolgt dies mittels der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung in der Fassung der 2. Änderung vom 20.04.2016.

Vier Jahre nach der letzten Satzungsänderung ist unter Beachtung des grundsätzlichen Gebots der Kostendeckung aus § 97 Abs. 2 ThürKO sowie § 12 Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes insbesondere durch die tarif- bzw. besoldungsrechtlich begründeten Steigerungen der Personalausgaben eine Anpassung der Gebühren geboten und erforderlich.

Mit der vorgelegten Änderung stellt die Gebührensatzung auf das jeweils gültige Allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis ab. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis werden innerhalb der Kreisverwaltung für die Erhebung verschiedener Verwaltungsgebühren angewandt. Mit Zustimmung des Kreistages soll diese langjährige und bewährte Regelung künftig auch für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung Anwendung finden. Auch im Saale-Orla-Kreis, dem Saale-Holzland-Kreis sowie im Landkreis Nordhausen wird so verfahren.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitaufwand. Gemäß Ziffer 1.4.1.2 beträgt die Gebühr für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer 16,00 € je 15 Minuten.

Bisher wurden die Gebühren je angefangene 30 Minuten abgerechnet (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung i. d. F. v. 2016). Durch die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis wird diese Regelung auf 15 Minuten geändert. Die Abrechnung der Prüfungsgebühren erfolgt somit zukünftig noch präziser.

Zum besseren Verständnis ist eine Lesefassung als Anlage 2 beigefügt.

gez. Krebs  
Landrat